## Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten

#### Vom 25. Juni 2021

## Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 23.06.2021

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 04.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **PRÄAMBEL**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler sowie die Pädagogische Hochschule Freiburg als Einrichtung, in der Wissenschaft verfasst ist, sind verantwortlich, durch redliches Denken und Handeln wissenschaftliche Integrität zu wahren. Durch die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis trägt die Wissenschaft der Verpflichtung Rechnung, das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft zu stärken und zu fördern und wissenschaftlichem Fehlverhalten<sup>1</sup> entgegen zu wirken. Die vorliegende Satzung bietet dabei allen wissenschaftlich Tätigen eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis verbindlich in der Forschung zu verankern. Als Grundlage dieser Satzung dienten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>2</sup>, die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur guten wissenschaftlichen Praxis<sup>3</sup>, die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen<sup>4</sup>, die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu wissenschaftlicher Integrität<sup>5</sup>, The European Code of Conduct for Research Integrity<sup>6</sup> sowie die

Definition in der Formulierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK): "Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird." (HRK 1998)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex.* Verfügbar unter https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\_rahmenbedingungen/gute\_wissenschaftliche\_praxis/kodex\_gwp.pdf [24.06.2020].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2013). *Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen. Empfehlungen der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg.* Verfügbar unter https://www.hrk.de/fileadmin/\_migrated/content\_uploads/Empfehlung\_GutewissenschaftlichePraxis\_14052013\_02.pdf [24.06.2020]

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (1998). *Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlungen des 185. Plenums am 6. Juli 1998 in Bonn.* Verfügbar unter https://www.hrk.de/fileadmin/\_migrated/content\_uploads/Empfeh-lung\_Zum\_Umgang\_mit\_wissenschaftlichem\_Fehlverhalten\_in\_den\_Hochschulen\_06071998.pdf [24.06.2020]

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wissenschaftsrat (WR) (2015). *Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität. Positionspapier*. Verfügbar unter https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf;jsessionid=F1D4B05DC26E2968797D3268F0AAE218.delivery2-master?\_\_blob=publication-File&v=4 [24.06.2020]

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> All European Academies (ALLEA) (2017). *The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition.* Verfügbar unter http://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/03/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-1.pdf [24.06.2020]

Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>7</sup>.

### I WAHRUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

# Artikel 1 Redlichkeit und gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Die vorliegende Satzung legt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest. Alle an der Pädagogischen Hochschule Freiburg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind entsprechend § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LHG zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (2) Sie sind dabei in besonderer Weise dazu verpflichtet,
  - 1. ihr Handeln an den über Disziplinen hinweg gültigen sowie den disziplinspezifisch anerkannten Empfehlungen und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu orientieren.
  - 2. lege artis zu arbeiten,
  - 3. Resultate zu dokumentieren,
  - 4. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - 5. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Dritter zu wahren sowie
  - 6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen guter wissenschaftlicher Praxis in ihrem Verhalten und in ihrem wissenschaftlichen Arbeiten und stehen für diese Standards ein.
- (4) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dazu verpflichtet, ihr Wissen zum Stand der Forschung und zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig zu aktualisieren. Dabei tauschen sich Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.
- (5) Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.
- (6) Verhalten, das den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens entspricht, ist in § 9 und § 10 gesondert geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2001 / zuletzt geändert 2019). *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)*. Verfügbar unter https://www.dfg.de/formulare/80\_01/80\_01\_de.pdf [24.06.2020].

# § 2 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung gewährleistet und verbessert kontinuierlich die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Zu den Rahmenbedingungen für ein gutes wissenschaftliches Arbeiten gehören schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Berücksichtigung der Chancengleichheit der Geschlechter und der Vielfältigkeit.
- (3) Die Hochschulleitung ist dafür verantwortlich, dass geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals durch Beratung, Unterstützungsund Weiterbildungsangebote bereitgestellt werden, beispielsweise im Rahmen der Bildungswissenschaftlichen Graduiertenakademie.
- (4) Die Hochschulleitung gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten eindeutig zugewiesen sind und deren Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.
- (5) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

# § 3 Wissenschaftliche Arbeitseinheiten und deren Leitung

- (1) Die an einem Forschungsvorhaben Beteiligten tauschen sich regelmäßig aus.
- (2) Leiterinnen bzw. Leiter wissenschaftlicher Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit, deren angemessene Organisation, Koordination und Zusammenarbeit sowie für deren Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Die Größe und Organisationsform wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.
- (4) Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals soll ihren jeweiligen Karrierestufen entsprechen und sich in Status und Mitwirkungsrechten widerspiegeln. Demensprechend soll ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Karriere gegeben werden.
- (5) Die Rollen und Verantwortlichkeiten aller am Vorhaben Beteiligten müssen zu

- jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und werden gegebenenfalls neu verhandelt und angepasst. Die Verantwortung hierfür trägt in erster Linie die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitseinheit.
- (6) Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter tragen Sorge für eine angemessene, individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung von Karrieremöglichkeiten des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.
- (7) Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheit verhindert mittels geeigneter organisatorischer Maßnahmen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen in Arbeitsgruppen.

# § 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg folgt bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorrangig qualitativen, disziplinspezifischen Maßstäben. Quantitative Indikatoren werden differenziert und reflektiert eingesetzt.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung fließen weitere Leistungsaspekte in die Bewertung mit ein, beispielsweise Leistungen in der Lehre, im Wissens- und Technologietransfer, der Öffentlichkeitsarbeit, in der akademischen Selbstverwaltung oder Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.
- (3) Auch die individuelle wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers wie Risikobereitschaft und Erkenntnisoffenheit werden in der Bewertung anerkannt.
- (4) Als weitere Aspekte sollen die Kriterien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Besonderheiten des individuellen Lebenslaufs oder der Forschungstätigkeit bei einer Bewertung angemessene Berücksichtigung finden.

# § 5 Ombudsperson, Kommission

- (1) Der Senat bestellt eine Person mit bewährter persönlicher Integrität und Leitungserfahrung, aber ohne bestehende Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungsgremium der Hochschule, aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule als Ombudsperson. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; die Verlängerung um weitere vier Jahre ist möglich.
- (2) Eine weitere Person mit diesem Profil wird als Vertretung für dieselbe Amtszeit bestellt. Sie vertritt die Ombudsperson bei Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit.
- (3) Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und wird von der Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierfür besteht die Möglichkeit zur Entlastung der Person an anderer Stelle.

- (4) Die Ombudsperson fungiert als neutrale und qualifizierte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für ehemalige sowie gegenwärtige Angehörige der Hochschule bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (5) Die Hochschule trägt Sorge, dass die Instanz der Ombudsperson ihren Mitgliedern bekannt ist.
- (6) Das Rektorat setzt eine ständige "Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (nachfolgend "Kommission") ein. Die Kommission setzt sich aus drei Professorinnen und Professoren sowie einer Vertretung des akademischen Mittelbaus zusammen. Für jedes Kommissionsmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Senat gewählt. Die Verlängerung der Amtszeit um weitere vier Jahre ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Professorin bzw. einen Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.
- (7) Die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (8) Die Kommission berät in nichtöffentlichen mündlichen Verhandlungen und entscheidet mehrheitlich.
- (9) Mitglieder der Kommission legen im Falle einer Besorgnis der Befangenheit diese unverzüglich und ungefragt offen und nehmen nicht am Prozess teil.

# § 6 Forschungsprozess

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie orientieren ihre Forschung stets an ihren Rechten und Pflichten; dies beinhaltet vor allem die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, vertraglicher Vereinbarungen sowie ethischer Aspekte. Dabei sollen auch stets die Folgen der Forschung erwogen und berücksichtigt werden. Wenn erforderlich, holen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Genehmigungen und Ethikvoten für ihre Forschungsvorhaben ein. Sie führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen möglichst frühzeitig Vereinbarungen über Nutzungsrechte der aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnisse. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Die Vereinbarungen werden entsprechend dokumentiert.
- (3) Bereits ab der Planung eines Forschungsvorhabens setzen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler intensiv und umfassend mit dem aktuellen Forschungsstand auseinander und erkennen ihn an. Die Hochschule sichert die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.

- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sorgen für eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung in allen Phasen des Forschungsprozesses. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn keine entsprechenden Standards bestehen, engagieren sie sich für die Etablierung neuer Standards.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung umfasst somit auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (6) Die Hochschule f\u00f6rdert das regelkonforme Handeln ihrer Angeh\u00f6rigen durch geeignete Organisationsstrukturen, durch verbindliche forschungsethische Grunds\u00e4tze und Verfahren f\u00fcr entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Die Hochschulleitung tr\u00e4gt im Rahmen ihrer gesetzlichen Zust\u00e4ndigkeit die Verantwortung f\u00fcr die Regelkonformit\u00e4t des Handelns der Hochschulmitglieder und -angeh\u00f6rigen.
- (7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen stets nachvollziehbare und wissenschaftlich fundierte Methoden für die Beantwortung ihrer Forschungsfragen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Bei Bedarf ergänzen sie spezifische Kompetenzen durch enge Kooperationen.
- (8) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergreifen bei der Ergebnisinterpretation nach Möglichkeit Maßnahmen, um (unbewusste) Verzerrungen zu vermeiden, und berücksichtigen die jeweiligen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus bedenken sie, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben von Bedeutung sein können.
- (9) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar und in angemessener Form, sodass Ergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Dies umfasst auch die jeweils angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung.
- (10) Der Umgang mit Forschungsdaten wird den Vorgaben des jeweiligen Fachs entsprechend ausgestaltet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschreiben Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten.
- (11) Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes und mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich zu machen.
- (12) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selektieren Ergebnisse nicht und dokumentieren auch Einzelergebnisse, die ihre Hypothesen nicht stützen. Dabei halten sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglichst an fachliche

Standards und Empfehlungen oder begründen nachvollziehbar, wieso dies nicht der Fall ist. Weder Forschungsergebnisse noch ihre Dokumentation dürfen manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.

- (13) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen prinzipiell alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen und machen sie, soweit möglich, öffentlich zugänglich. Um Forschung überprüfbar und replizierbar zu machen, sollen entsprechend der FAIR-Prinzipen Findable, Accessible, Interoperable und Reusable auch die der Forschung zugrundeliegenden Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich zugänglich gemacht und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht werden. Zudem sollen die Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt werden. Dabei sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Originalquellen zitieren und eine Nachnutzung belegen. Sie entscheiden eigenverantwortlich sowie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten, inwieweit, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen; diese Entscheidung darf nicht von Dritten beeinflusst sein.
- (14) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und -daten, ihre zugrundeliegenden zentralen Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie mindestens 10 Jahre ab der Veröffentlichung auf. Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Archivierung sprechen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies entsprechend dar. Die Hochschule stellt für die interne Archivierung die adäquate Infrastruktur zur Verfügung.
- (15) Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie zumeist auf dem Wege der Finanzierung personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.
- (16) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berichtigen Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen oder nehmen die Publikation zurück, sobald ihnen diese auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden. Sie wirken beim entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter o. ä. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

## § 7 Autorschaft

- (1) Eigene und fremde Vorarbeiten sowie Beiträge sind stets nachvollziehbar zu kennzeichnen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sehen von kleinteiligen Publikationen sowie von unnötigen Redundanzen bereits veröffentlichten Materials ab, soweit dies nicht explizit dem Verständnis dient.
- (3) Autorschaft begründet sich in einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation. Ob ein solcher Beitrag vorliegt, ist anhand der Standards des betroffenen Fachgebiets und im Einzelfall zu

bewerten. Er liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- 1. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens,
- 2. an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und/oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- 4. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (4) Geringere Beiträge werden an anderer Stelle der Publikation angemessen gewürdigt. Eine Ehrenautorschaft ist unzulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet keine Mitautorschaft.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Autorschaft und die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren.
- (6) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der Endfassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Ohne hinreichende, nachprüfbare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, solange dies nicht explizit anders ausgewiesen wird.
- (7) Autorinnen und Autoren bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber wählen das Publikationsorgan gewissenhaft aus und prüfen es gegebenenfalls entsprechend, vor allem in Hinblick auf dessen Qualität, Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie Etablierung eigener Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis. Zu Publikationsorganen zählen neben Büchern und Fachzeitschriften auch andere wie zum Beispiel Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien oder Blogs. Ein Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Die Qualität der Forschung wird nicht durch die Wahl des Publikationsorgans bedingt.
- (8) Die Autorinnen und Autoren achten auf eine zur korrekten Zitation geeigneten Kennzeichnung ihrer Publikation durch die zuständigen Instanzen und wirken gegebenenfalls darauf hin.

# § 8 Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien verhalten sich stets redlich. Sie behandeln die ihnen verfügbar gemachten Informationen strikt vertraulich; dies schließt unter anderem deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.
- (2) Sollte in irgendeiner Weise Besorgnis der Befangenheit oder Interessenskonflikte bestehen, legen sie die Verhältnisse unverzüglich und ungefragt der zuständigen Stelle offen.

#### II WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

#### § 9

## Wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlich Tätigen und Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
  - 1. Falschangaben machen,
  - 2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen oder
  - 3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:
  - 1. Falschangaben
    - (a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
    - (b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
      - (i) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
      - (ii) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - (c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
    - (d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
    - (e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
  - unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
    - (a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat"),
    - (b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ("Ideendiebstahl"),
    - (c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.
    - (d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, ins- besondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

- (e) die Verfälschung des Inhalts,
- (f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- 3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
  - (a) Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - (b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - (c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
  - (d) bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ebendieser.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus
  - 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 9 Absatz 1 und 2 enthält,
  - 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 9 Absatz 1 und 2 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am Fehlverhalten anderer oder das Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.

#### § 10

# Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern bzw. an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren Mitwirkenden

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, bei Gremienmitgliedern sowie Mitwirkenden in Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
  - unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen dieser T\u00e4tigkeit Kenntnis erlangt hat, f\u00fcr eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
  - 2. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,

- 3. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt vertrauliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben,
- 4. im Rahmen dieser Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne § 9 ergibt.

# III VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

# § 11 Aufklärungspflicht, Verfahrensschritte

- (1) Die Mitwirkung am Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist für Angehörigen der Hochschule verpflichtend.
- (2) Das Ziel bei Hinweisen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, dessen Prüfung und dem Verfahren soll stets eine lösungsorientierte Konfliktvermittlung sein.
- (3) Das Verfahren gliedert sich in die Phasen der Vorprüfung und des Hauptverfahrens der förmlichen Untersuchung. In der Vorprüfung wird ein Anfangsverdacht an die Ombudsperson oder direkt an die Kommission gemeldet, welche diesen prüft. Verdichtet sich dieser zu einem bestätigten hinreichenden Verdacht, wird er in die förmliche Untersuchung überführt.
- (4) Bei Vorprüfung und Hauptverfahren zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens stets gewahrt. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung bis zur förmlichen Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausdrücklich Rechnung getragen.
- (5) Ombudsperson und Kommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der bzw. des Hinweisgebenden sowie der bzw. des von Vorwürfen Betroffenen ein. Aufgrund der Anzeige sollen keiner der beiden Seiten Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.
- (6) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist streng vertraulich. Er wird nur im Einzelfall offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Beschuldigte andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor der Namensoffenlegung wird die bzw. der Hinweisgebende umgehend dazu informiert und kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige in diesem Fall zurückzieht. Hinweisgebende sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der konkreten Verdachtsmomente nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgte.
- (7) Die Angaben zu der bzw. dem Angeschuldigten sind von allen Beteiligten bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens ebenso streng vertraulich zu

- behandeln. Werden die Vorwürfe von der bzw. dem Hinweisgebenden öffentlich gemacht, entscheidet die Kommission im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
- (8) Die Kommission kann im Einzelfall Stellungnahmen der Ombudsperson sowie von Gutachterinnen oder Gutachtern aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratenden Stimmen hinzuziehen. Ombudsperson, Gutachterinnen, Gutachter sowie andere Beratende verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Alle Beteiligten bemühen sich um eine möglichst zügige Durchführung des gesamten Verfahrens, um es in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.
- (11) Alle Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu bündeln und zu archivieren.
- Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder (12)satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es angewandt. ergänzend zu höherrangigen Normen Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls zuständigen von den ieweils Organen eingeleitet.

## § 12 Vorprüfung

- (1) Werden Angehörigen der Hochschule konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so unterrichten sie unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission.
- (2) Mitglieder der Hochschule können sich bei Fragen und Verdachtsfällen auch an das überregionale, unabhängige Gremium, Ombudsman für die Wissenschaft wenden.
- (3) Meldungen von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen und sollten über objektive Anhaltspunkte eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verfügen. Sie sollen in schriftlicher Form der Ombudsperson oder einem Mitglied der Kommission gemeldet werden; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Anonyme Anzeigen können nur geprüft und verfolgt werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.
- (4) Die Ombudsperson nimmt vorgebrachte Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten von Angehörigen der Hochschule vertraulich auf.
- (5) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft

- sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente bestehen, verständigt sie die Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (6) Bei einer Besorgnis der Befangenheit übernimmt die Vertretung der Ombudsperson die Prüfung und die Verfahrensteilnahme.
- (7) Werden Hinweise auf Fehlverhalten unmittelbar an die Kommission gerichtet, führt die bzw. der Vorsitzende entsprechend die Vorprüfung durch.
- (8) Die Kommission wird zur Prüfung und Entscheidung bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von der Ombudsperson oder der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission einberufen.
- (9) Im Falle hinreichender Verdachtsmomente gibt die Kommission der bzw. dem vom Verdacht Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden. Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt.
- (10) Die Ombudsperson und die Kommission können bei Bedarf in jedem Stadium des Verfahrens Stellungnahmen von Gutachterinnen und Gutachtern einholen.
- (11) Nach Prüfung der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit eingestellt wird oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.
- (12) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor oder stimmt die Kommission für eine Einstellung wegen Geringfügigkeit, stellt diese das Verfahren ein.
- (13) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme gemäß § 14, insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.
- (14) Die Entscheidung über die Einstellung und deren Gründe werden zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Kommission. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Die Kommission überprüft die Entscheidung daraufhin nochmals.
- (15) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.

- (16) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet.
- (17) Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

# § 13 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Rektorin bzw. dem Rektor vom bzw. von der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (3) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und berät darüber, welche Maßnahmen gemäß § 12 zu empfehlen sind.
- (4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin bzw. dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren auch in Bezug auf die Wahrung von Rechten anderer in schriftlicher Form zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die Kommission teilt ihre Entscheidung sowie deren wesentlichen Gründe unverzüglich schriftlich der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden mit.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

## § 14 Maßnahmen

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor kann den Bericht der Kommission zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Kommission zurückverweisen oder sowohl zur Wahrung

der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen beschließen.

Solche Maßnahmen können neben zivil-, straf- und/oder arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Sanktionen z. B. die Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung oder Daten zurückzuziehen oder Falsches zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums), oder die Rücknahme von internen Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel) sein.

- (2) Wenn nötig, bindet die Rektorin bzw. der Rektor die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen in das weitere Verfahren ein. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis.

## § 15 Abschluss des Verfahrens

- (1) Sofern das Verfahren nicht eingestellt und wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, teilt die Hochschulleitung der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen die Entscheidung, Gründe sowie Maßnahmen in schriftlicher Form mit.
- (2) Die Hochschule prüft außerdem in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere oder aktuelle Kooperationspartner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche oder andere Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, und/oder Ministerien benachrichtigt werden sollen oder müssen. Dies ist insbesondere dann geboten, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Die Benachrichtigung über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen erfolgt in angemessener Weise,
- (3) Mit der Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors ist das Verfahren beendet.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.
- (5) Die Akten der förmlichen Untersuchung sowie gegebenenfalls die Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig setzt sie die Ordnungen "Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft" vom 11.12.2003 und "Verfahrensregeln der Pädagogischen Hochschule Freiburg bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten" vom 11.12.2003 außer Kraft.

Freiburg, den 25. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Ulrich

**Druwe Rektor**